

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(PA/VV) 11/8a

13. Dezember 2024 – öffentlich Tagesordnungspunkt 4

Bearbeiterin: Susanne Diefenbacher

Vorgang:
(PA/VV) 11/8**Jahresabschluss 2023**

Nach § 95 GemO in Verbindung mit § 42 LplG hat die Verbandsversammlung nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss festzustellen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2024 den Jahresabschluss 2023 vorbereitet und der Verbandsversammlung empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt gem. § 95 GemO das Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

1. im Ergebnishaushalt mit

1.1. ordentlichen Erträgen von	2.841.322,46 €
1.2. ordentlichen Aufwendungen von	-2.644.801,23 €
1.3. dem ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung	196.521,23 €
1.4. den außerordentlichen Erträgen von	0,00 €
1.5. außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6. dem Sonderergebnis von	0,00 €
1.7. dem Gesamtergebnis von	196.521,23 €

2. im Finanzhaushalt mit

2.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.841.322,46 €
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.632.455,50 €
2.3. dem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-208.866,96 €
2.4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.448,21 €
2.6. Saldo aus Investitionstätigkeit von	-7.448,21 €
2.7. dem Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	201.418,75 €
2.8. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00 €
2.9. dem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von	128.818,69 €
2.10. dem Endbestand an Zahlungsmitteln von	330.237,44 €

3. Vermögensrechnung

Aktiva und Passiva mit einem Anfangsbestand zum 01.01.2023	231.747,24 €
Endbestand zum 31.12.2023	410.527,44 €

4. Sonstige Beteiligungen

Beteiligung an der Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH	3.200,00 €
---	------------

5. Stand der Gesamtverbindlichkeiten zum 31.12.2023 0,00 €

6. Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen nach 2024 0,00 €

7. Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben

Es sind keine überplanmäßigen Ausgaben zu verzeichnen, da gemäß Haushaltsplan die Ansätze nach § 18 GemHVO gegenseitig deckungsfähig sind.

8. Entlastung

Dem Verbandsvorsitzenden wird nach § 37 (2), Ziffer 6 LplG die Entlastung erteilt.